

Bekanntgabe durch Veröffentlichung gemäß § 4 (2) Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme - AVB FernwärmeV

Steuern- und Abgabenklausel – Anpassung per 1. Oktober 2022

Entstehen, entfallen oder verändern sich nach Vertragsschluss in zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht konkret vorhersehbarer Weise Steuern, Abgaben, Umlagen oder andere hoheitliche oder hoheitlich veranlasste Belastungen, mit denen die Wärmelieferung oder die für die konkrete Wärmelieferung unmittelbar notwendigen Prozesse und/oder Brennstoffe und Betriebsmittel belastet werden, so gibt der Versorger die Veränderungen in Form von Erhöhungen oder Verringerungen der zu zahlenden Entgelte an den Kunden weiter. Der Kunde wird über die Anpassung der Entgelte schriftlich spätestens mit der Rechnungstellung informiert.